

3. Rechtliches / Disclaimer

„Dieses Kapitel beinhaltet die Haftungsklausel, behandelt das Urheberrecht, die Benutzungsbedingungen, Hyperlinks, Dienstleistungen und Verkäufe und enthält einen Hinweis zu Flugzeugtypen nach Schweizerischem Recht.“

Generell

Die in diesem Dokument rechtlich relevanten Passagen erfuhren noch keine Überprüfung auf ihre juristisch korrekte Formulierung, sinngemäss sind diese aber trotzdem verbindlich.

3.1. Haftungsausschluss

Für fehlerhafte Angaben und deren Folgen kann weder eine juristische Verantwortung noch irgend eine Haftung übernommen werden. Für die Richtigkeit von Firmen-, Hersteller- und Behördenangaben übernehme ich keine Garantie.

3.2. Nonprofit-Klausel

Kopieren von Bildern und Text für gewerbliche Zwecke bedarf einer schriftlichen Genehmigung.

3.3. Urheberrecht

Im Zusammenhang mit einem Flugzeug das den senkrechten Fallflug unterstützt, sind die beiden Begriffe „Fallflieger“ und „Stalders Jeholopterus“, auch in andere Sprachen übersetzt, urheberrechtlich geschützt. Eine Benutzung für dieselbe Bezeichnung eines selber gebauten Flugzeug das den Fallflug unterstützt bedarf ebenfalls einer Genehmigung.

Im Weiteren ist das Werk „Fallflieger“ urheberrechtlich geschützt (welches dem „Copyright“ der angelsächsischen Gesetzgebung entspricht). Was allerdings zur Verbesserung dem Werk „Fallflieger“ dient, dürfen Daten und Dokumente kopiert und weitergegeben werden. Ausgenommen sind Daten und Dokumente die in diesem Werk mit einer Referenzangabe versehen sind oder offensichtlich ist, dass diese Daten nicht der geistigen Schöpfung des Urhebers vom Werk „Fallflieger“ entsprungen sind. In den vorliegend aufgezählten Fällen gelten die Bestimmungen des Ursprungs.

Anmerkung

Es ist denkbar, dass der Begriff „Fallflugzeug“ nach schweizerischem Recht für ein Urheberrecht nicht qualifiziert. Dagegen ist der Begriff „Fallflieger“ eine Wortschöpfung dessen Ursprung einem Werk entspringt, nämlich dem Vorliegenden. Deshalb ist der Begriff „Fallflieger“ im Zusammenhang mit einem Fallflugzeug das zusätzlich den kontrollierten Fallflug unterstützt, urheberrechtlich geschützt. Dieser Schutz wird automatisch wirksam und gilt auch für Übersetzungen in andere Sprachen.

3.4. Nutzungsbedingungen

Wo die Verwendung eine Andere ist, als zur Verbesserung vom Werk „Fallflieger“, gilt das Urheberrecht uneingeschränkt. Das heisst unter Anderem, jedes kopieren, weiterverbreiten und nutzen der vorliegenden Dokumentation oder Teile daraus zum Zweck des Nachbaus bedarf einer Genehmigung. Kopierrechte können erworben werden wenn dies das vorliegende Projekt fördert.

3.5. Öffentliche Beiträge

Die Web-Administration behält sich das Recht vor öffentliche Beiträge auf sachbezogene Hinweise hin zu kürzen. Für eingesandte Manuskripte und Fotos übernehme ich keine Haftung. Anspruch auf Archivgebühren und dergleichen bestehen nicht.

3.6. Dienstleistungen und Verkäufe an das Projekt „Fallflieger“

Für geleistete Aufwände und Beratungen aller Art können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden. Verrechenbare Dienstleistungen und Verkäufe bedürfen einer schriftlichen Abmachung. Die Nutzungsbedingungen, Datenschutzbedingungen und besonderen Bedingungen von als Absender angegebenen Internetadressen, juristischen und Privatpersonen, berechtigen noch nicht für das geltend machen von finanziellen und rechtlichen Ansprüchen.

3.7. Hyperlinks (direkte oder indirekte Verweise auf fremde Webseiten)

Der Inhaber dieser Webseite übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschliesslich deren Betreiber verantwortlich.

Diese Webseite enthält Hyperlinks zu anderen Webseiten. Der Betreiber dieser Webseite ist für den Inhalt oder die Datenschutzrichtlinien der verlinkten Webseiten nicht verantwortlich. Bitte lesen Sie die Datenschutzrichtlinien dieser verlinkten Webseiten. Diese sind nicht unbedingt mit denjenigen von dieser identisch.

Es erfolgt keine Überprüfung auf Websites die durch einen Link auf diese Website verweisen und der Inhaber dieser Webseite ist für die Inhalte von Webseiten ausserhalb der eigenen Website nicht verantwortlich. Wenn Sie mit einem Link auf diese Website verweisen erfolgt dies in eigener Verantwortung.

3.8. Flugzeugtypen nach Schweizerischem Recht

Ecolight

Ob der Fallflieger, für zwei Personen ausgelegt, nach schweizerischem Recht in die Kategorie Ecolight fallen kann, ist Gegenstand weiterer Untersuchungen.

Quelle Bern (BAZL), 30.6.2005 / Zusammenfassung:

- ein Ecolight-Flugzeug ist ein Flugzeug für maximal zwei Personen
- das Höchstgewicht ist 472,5 kg
- die Motorleistung ist höchstens 90 kW (121 PS)
- höchste Geräuschemission ist 65 Dezibel

Da als Grundlage für die schweizerische Zulassung eines Ecolight-Flugzeuges die deutsche Zulassung vorausgesetzt wird (oder habe ich hier etwas falsch verstanden), stellt sich die Frage überhaupt, ob es möglich ist ein solches Flugzeug in der Schweiz zu entwickeln. Im Weiteren sind die Auflagen bezüglich Gewichtslimit ebenfalls hinderlich. Daher wird auf den Bau eines Eigenbauluftfahrzeuges „Normal“ gesetzt.

Eigenbauluftfahrzeug „Normal“

Die folgenden Auflagen kommen mit den Vorlagen für ein Fallflieger nicht in Konflikt.

Quelle 4.2.07 / EAS online

- die Lufttüchtigkeitsanforderungen sind in Anlehnung an FAR/JAR Part 23 oder JAR-VLA anzuwenden
- die Abkippgeschwindigkeit von $V_{s0} = 61 \text{ kt}$ (110 km/h) IAS darf nicht überschritten werden
- die höchstzulässige Abflugmasse darf 1750 kg nicht überschritten werden
- die Anzahl Insassen, einschliesslich der Besatzung, ist auf 4 begrenzt

Abschrift BAZL:

ZULASSUNG UND PRÜFUNG VON LUFTFAHRZEUGEN UND
LUFTFAHRZEUGTEILEN TM-W d / F / 02.001-60

Anmerkung der Redaktion: beim vorliegenden Projekt qualifiziert nur Projektart 1.

4. PROJEKTARTEN UND NACHWEISE

4.1 Allgemeines

Durch die Vielfalt der Projekte kann keine einheitliche Nachweisführung angegeben werden. Als Richtlinie werden die nachfolgenden 3 Projektarten mit den zugehörigen Nachweisen beschrieben. Das BAZL behält sich jedoch vor, zusätzliche Anforderungen aufzustellen und weitere Nachweise und Prüfungen zu verlangen. Grundsätzlich werden mit jedem Eigenbauluftfahrzeug Belastungsversuche bis zur sicheren Last durchgeführt. Bei Bauweisen, deren Qualität nicht oder sehr wenig vom handwerklichen Können des Erbauers abhängen, kann das Bundesamt nach Durchführung von Belastungsversuchen am gleichen Baumuster auf deren Wiederholung bei weiteren Nachbauten verzichten.

4.2 Projektart 1

Neukonstruktion auf Grund eigener Entwürfe und Berechnungen, ev. unter Verwendung neuartiger Technologien.

Folgende Nachweise und Unterlagen werden mindestens verlangt:

4.2.1 Entwürfe der Konstruktionspläne mit Materialangaben, gegebenenfalls mit Beschreibung des Bauablaufs

4.2.2 Gewichts- und Schwerpunktsabschätzung und deren Kontrolle während des Baufortschrittes

4.2.3 Lastannahmen entsprechend den anwendbaren Lufttuchtigkeitsanforderungen

4.2.4 Festigkeitsnachweise der kritischen Querschnitte der Primärstruktur, wie Flügel, Leitwerke, Rumpf, Fahrwerk, Triebwerkaufhängung und komplette Steuerung

4.2.5 Vereinfachte Überprüfung der Flatterfreiheit

4.2.6 Einfache Längsstabilitätsrechnung

4.2.7 Entwurf eines Flughandbuches

4.2.8 Entwurf eines Unterhaltshandbuches

4.2.9 Ausgedehntes Testflugprogramm